

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 109
Bekanntmachungen	S. 109
Auf einen Blick	S. 112

AUS DEM STADTRAT

Aus gegebenem Anlass fallen alle Gremiensitzungen der Stadt Krefeld, hierzu zählen die Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Unterausschüsse mit sofortiger Wirkung zunächst bis zum Ende der Osterferien aus.

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES GELDERNER FLEUTH

Beschluss zur Wahl des neuen Vorstehers und dessen Stellvertreter

In seiner 62. Sitzung am 04.03.2020 hat der am 12.02.2020 neu gewählte Verbandsausschuss einstimmig Herrn Josef Brimmers als Verbandsvorsteher und die Herren Torsten Schröder und Gerd Stenmans als dessen Stellvertreter gewählt.

Der bisherige Verbandsvorsteher, Herr Heinz Hammans, ist mit diesem Datum offiziell aus dem Amt ausgeschieden. Leider ist Herr Hammans am 25.03.2020 verstorben.

Der Verbandsvorsteher
Josef Brimmers

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 07.01.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3098076601

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 07.04.2020
Sparkasse Krefeld

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		710	Simon	Ernst	07.03.1990
Hauptfriedhof	9		1417	Smits	Maria Katharina	03.04.1990
Hauptfriedhof	16A		85-87	Coester	Rolf	18.09.1968
Hauptfriedhof	22 +		110-112	Stolzenburg	Emil	08.05.1959
Hauptfriedhof	29		6-8	Prell	Peule	30.06.1978
Hauptfriedhof	40 A		170-171	Windlau	Otto	13.05.1968
Hauptfriedhof	49		76-77	Schneewind	Walter	22.05.1954
Hauptfriedhof	66		41-42	Drillkens	Peter	26.06.1958
Fischeln	5		96-97	Busch	Ernst	16.02.1968
Uerdingen	6		113	Krawinkel	Anna Sophie	08.02.1990

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser

Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	17		56-57	Claessen	Thomas	08.05.1959
Bockum	4		424	Schöffler	Edmund	09.03.1973
Bockum	14		503	Krins	Maximilian Karl	06.06.1995
Fischeln	1		1638-1639	Holey	Elisabeth	02.06.1992
Fischeln	5		158	Tepütt	Adam Peter	14.09.1993
Fischeln	50		97	Ditges	Edith Auguste Käthe	26.11.1996
Hüls	1		339-340	Kreutzer	August Heinrich	06.08.1991
Hüls	2		481	Schweren	Friedrich	07.12.1970
Hüls	4 +		1062	Kramer	Theresa Elisabeth	02.10.1998
Hüls	7		423-425	Müller	Michael	26.01.1984
Oppum	J		113	Seifert	Johanna Selma	29.12.2009
Oppum	L		12-13	Horchmer	Christine Magdalena	26.08.2008
Oppum	W		782	Erbuth	Johanna Antonie	09.12.1999

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	30	14	Gerstenberger	Heinrich	18.08.1992
Oppum	Y	13	5	Lapp	Louise Magdalene	03.07.1992
Oppum	Y	15	5	Dahler	Ingeborg	02.09.1992

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird

ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	3		1130-1132	Neuhofs	Magdalena	31.12.1959
Bockum	7		88	Thomas	Margaretha	18.10.1972
Verberg	4		26-27	Esters Dr.	Peter Paul	26.04.1973

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	15	5	Linsel	Friedrich Paul	03.01.2017
Hauptfriedhof	41 +	25	8	Schmitz	Gerd Reinhard	05.07.2018

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		576-577	Momm	Emmi	26.05.1989
Hauptfriedhof	23		442	Teichmann	Alice	18.09.1953
Hauptfriedhof	37 A		195-196	Ganser	Alfred	05.01.1967
Hauptfriedhof	40 A		277-278	Pfennings	Rudolf	27.12.1974
Hauptfriedhof	56 +		1151	Willems	Gertrud	24.09.1987
Hauptfriedhof	59 +		14-16	Klecker	Maria	03.03.1987
Hauptfriedhof	M		154-155	Müller	Robert	06.01.1971
Hauptfriedhof	W		149	Mengden	Elisabeth Henriette	09.06.1989
Fischeln	9		181-182	Lehmann	Richard	20.01.1977

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	6		213-214	CHupperten	Wilhelm	18.03.1970
Linn	M		205	Hausmanns	Anna Elisabeth	11.12.1989
Oppum	Z		563	Maerz	Willy Jakob	26.01.1990
Uerdingen	16		15-16	Lappe	Karl	27.12.1937
Verberg	1		21-22	Pricken	Johann	25.01.1944

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	13		11-12	Röttges	Stefan	18.02.2014
Bockum	14		252-253	Weiser	Ingeborg	16.02.1996
Bockum	14		78-79	Hermanns	Sibylla	31.10.1990
Fischeln	9		146-147	Böhmer	Peter	05.08.1993
Hüls	18		519-520	Lammel	Josef	25.02.2004
Hüls	26		413	Visentin	Stephan	25.08.1997
Hüls	26		736	Schönrock	Roland Heinz	28.12.2015

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	17	35	Berger	Siegmar Detlef Klaus	07.02.2019
Hüls	27	7	51	Kovac	Bruno	10.11.1993
Hüls	27	8	56	Ropertz	Karl	03.12.1993
Hüls	27	9	41	Weger	Anna Josefine	13.01.1993
Hüls	28	2	15	Born	Karoline Theodore	25.02.2000

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	7		87	Pottkämper	Marlies	12.08.2010
Bockum	7		24-25	Kessel	Nicolai Alexander	28.06.1971
Fischeln	23		151	Bünten	Agnes	05.02.1958

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		134-136	Küsters	Klara	18.06.1955
Hauptfriedhof	1		141-142	Schütt	Josef	16.08.1963
Hauptfriedhof	1		203-204	Richter	Eugen	01.10.1970
Hauptfriedhof	1		42-43	Kleinmanns	Tilmann	05.09.1958
Hauptfriedhof	1		92B	Christians	Margarete	26.01.2012
Hauptfriedhof	3		428	Thielen	Franz	11.02.1963
Hauptfriedhof	3		43-45	Führen	Katharina	14.08.1972
Hauptfriedhof	9		725	Drews	Sophia Maria	28.02.2005
Hauptfriedhof	18		269	Kesting	Lorenz	19.06.1959
Hauptfriedhof	18		68-70	Kessel	Maria	08.12.1965
Hauptfriedhof	29		323	Tschörrch	Sibille	01.10.1959
Hauptfriedhof	39		15	Butterbach-Jaschkowitz	Berta Luise	05.12.1988
Hauptfriedhof	41		87-90	Tenberg	Wilhelm	30.09.1963
Hauptfriedhof	52 +		13	Voigtländer	Rolf	29.03.1979
Hauptfriedhof	52 +		35	Schieß	Stefan	01.09.1986
Hauptfriedhof	52 +		41	Ströter	Maria	12.11.1974
Hauptfriedhof	52 +		49	Mohnen	Hermann	19.10.1964
Hauptfriedhof	52 +		188	Elspass	Grete	13.10.1970

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	52 A+		58	Schmitz	Gertrud	27.08.1984
Hauptfriedhof	53 A+		94	Bürcks	Josef	07.11.1984
Hauptfriedhof	54 +		1030	Lehmann	Elisabeth	05.10.1987
Hauptfriedhof	54 A+		109	Scholten	Margareta Maria	19.11.1997
Hauptfriedhof	68 A+		220	Peters	Bernhard	01.12.1982
Hauptfriedhof	M		615	Warken	Annemarie	06.11.1969
Bockum	2		437-438	Meyer	Gertrud	08.10.1956
Bockum	2		779-780	Schridde	Paul	10.02.1945
Bockum	4		112	Höfges	Franziska	12.03.1956
Elfrath	1		5406	Schott	Luzie	08.05.1989
Elfrath	1		5422	Most Van der	Franziska Helene	11.02.1993
Fischeln	21		122	Dömkes	Katharina	16.10.1991
Hüls	13		323	Gröger	Josef	26.06.2015
Hüls	15		4	Buk	Hans Joachim Eduard	06.08.1996
Hüls	16		68-70	Kautz	August	16.11.1970
Linn	A +		216	Kreutz	Hildegard Erna	16.03.2012
Oppum	G		33F-33G	Müller	Max	27.12.1984
Oppum	0		42-43	Möllerke	Erna	14.12.2009
Uerdingen	2 A		73	Sterzik	Therese	09.08.1989
Uerdingen	7		196-197	Alst Van	Joseph	04.11.1965
Uerdingen	23		104-105	Jenke	Josef	03.12.1979
Verberg	5 +		21	Schmitz	Maria Josefine	02.07.2009

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	22	5	Frischmann	Renate Christa	19.06.2018
Hauptfriedhof	19 B+	1	13	Strass	Marvin	06.11.1995
Hauptfriedhof	19 B+	1	17	Pauels	Marcel	01.08.1996
Hauptfriedhof	19 B+	1	18	Winzen	Totgeburt	30.07.1996
Hauptfriedhof	19 B+	2	1	Göres	Marc	19.08.1996

Krefeld, 26.03.2020
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

10.04. – 12.04.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

84 16 11

13.04.2020

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

17.04. – 19.04.2020

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25 | 47800 Krefeld

47 50 88

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.